

Zusammenfassung der Gutachten
über die Technik der Transzendentalen Meditation
im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren der deutschen TM-Bewegung gegen
das deutsche Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
(Stand 1988)

Die Gutachter:

- Univ. Prof. Dr. med. W. Kretschmer, Forschungsstelle für medizinische Psychologie und Konstitutionsbiologie, Universität Tübingen
- Dr. med. D. Kroener, Facharzt für Chirurgie, Chefarzt der chirurgischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses, Geesthacht
- Univ. Prof. Dr. med. Ch. Scharfetter, Forschungsdirektor, Psychiatrische Klinik der Universität Zürich
- Dr. med. Udo Tappeser, Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden, Oberarzt am Westfälischen Landeskrankenhaus, Dortmund
- Dr. theol. habil. Rainer Flasche, Privatdozent für Religionswissenschaft und Religionsphilosophie im Fachbereich Evangelische Theologie, Philipps Universität Marburg
- Univ. Prof. Dr. Günter Kehrer, Professor für Religionssoziologie und Sozialethik, Abteilung für Religionswissenschaften/Fakultät für Kulturwissenschaften, Universität Tübingen
- Univ. Prof. Dr. Jürgen Kriz, Professor für empirische Sozialforschung und Statistik, Universität Osnabrück
- Univ. Prof. Dr. Jörg Müller-Volbehr, Institut für öffentliches Recht, Philipps Universität Marburg
- Univ. Prof. Dr. Ferdinand Kopp, Vorstand des Instituts für öffentliches Recht und Verwaltungslehre, Universität Passau

Die Gutachten lassen sich folgendermaßen gliedern:

- 4 medizinisch-psychologische Gutachten:
Kretschmer (Tübingen), Kroener (Geesthacht), Scharfetter (Zürich), Tappeser (Dortmund)
- 2 religionswissenschaftliche Gutachten: Flasche (Marburg), Kehrer (Tübingen)
- 1 textanalytisches Gutachten: Kriz (Osnabrück)
- 2 Rechtsgutachten: Müller-Volbehr (Marburg), Kopp (Passau)

Alle vier medizinisch-psychologischen Gutachter stimmen in bemerkenswerter Weise darin überein, dass sie die Angriffe auf die TM auf mangelnde Sachkenntnis der jeweiligen Fachkollegen zurückführen, denen sie unsachgemäße Auswertung von Daten vorwerfen, sofern sie nicht das völlige Unterlassen objektiver Informationsbeschaffung feststellen. Sie kommen zu dem Schluss, dass die von den Kirchen und vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit vorgebrachte Behauptung, TM sei Persönlichkeits-zersetzend und könne Psychosen auslösen, eine Unterstellung sei, die durch keine medizinisch-psychologischen Daten nachgewiesen werden könne. Gelegentlich auftretende, ausnahmslos kurzfristige Funktionsstörungen seien wissenschaftlich bekannte Regulationsphänomene, wie sie bei jeder Art von Entspannungs- bzw. Versenkungstechnik aufträten. Kritik von Ärzteseite sei hauptsächlich auf Nichtverstehen dieses Zusammenhanges zurückzuführen. Kretschmer,

Kroener und Tappeser betonen die Notwendigkeit regelmäßiger, vorschrittmäßiger Meditationsausübung, da erfahrungsgemäß schwerwiegendere Störsyndrome (insgesamt 3 klinisch bekannte Fälle bei 90 000 Meditierenden) von eigenwilligem "Basteln" (Kroener) herrührten. Richtig angewandt, auch hierin stimmen die Gutachter überein, fördere die TM eine ausgeglichene, anpassungsfähige und verständige mitmenschliche Haltung, was Tappeser und Kroener die Empfehlung aussprechen lässt, TM auch therapeutisch einzusetzen, da diese Technik eine neue tiefgreifende Lösung in der augenblicklichen Ausweglosigkeit im Gesundheitswesen darstelle.

Scharfetter erwähnt in seinem Gutachten eine Studie von Prof. Dr. Ottoson (Stockholm), der im Auftrag der schwedischen Regierung 335 000 psychiatrische Fälle auf Zusammenhänge mit TM auswertete. Dabei kommt Prof. Scharfetter zu dem Schluss, dass "die Behauptung, dass man durch TM psychische Schäden, Persönlichkeitszersetzung oder Psychosen auslösen könne, eine ungerechtfertigte Unterstellung ist". Er bemängelt an der Münchner Studie (Bensheimer Institut für Jugend und Gesellschaft) das Fehlen einer "eigenen Kompetenz und Erfahrung" und Irrelevanz der Fallschilderungen, die keinerlei Kausalität belegten. Scharfetter weist darauf hin, dass generell psychische Störungen bei jedweder Art intensiver geistiger oder körperlicher Anstrengungen auftreten können. Dazu zählt er u.a. psycho-analytische Tätigkeiten, Fasten, und religiöse Übungen (Exerzitien). Man könne jedoch in keinem Falle auf einen TM-spezifischen Kausalzusammenhang schließen.

Kroener geht in seinem Gutachten soweit, TM durch ihre Wirkung auf den individuellen Abbau von Ängsten und Aggressionen als "wichtigen Beitrag zum Weltfrieden" anzusehen, wobei er in seiner ausführlichen Abhandlung auf empirische Daten amerikanischer Soziologen zurückgreift (Journal of Conflict Resolution 32 (1988): 776-812).

Die übrigen Gutachten widmen sich der Frage, ob die Benutzung des Begriffs Jugendsekte bzw. Jugendreligion von Seiten des Bundesministeriums für Familie Jugend und Gesundheit berechtigt sei oder ob und in wie weit ein Bruch des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliege. Dabei kommen Flasche und Kehler zu dem Schluss, dass es sich bei diesem Begriff um eine wissenschaftlich und juristisch unbrauchbare Behauptung handle, der eindeutig diffamatorische Absicht erkennen lasse. Durch die ungeprüfte Übernahme eines kirchlicherseits in polemischer Haltung geprägten Begriffes habe das BMFJG gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber weltanschaulichen Gemeinschaften verstoßen und eindeutig fortgesetzt ehrverletzend gegen die TM gehandelt. Das vom BMFJG bei dem Bensheimer Institut für Jugend und Gesellschaft in Auftrag gegebene Gutachten über pathogene Folgen der TM, schreibt dementsprechend Kriz, sei "eine wissenschaftlich wertlose, extrem negativ gefärbte Kampfschrift gegen die TM" für die es ihm unverständlich erscheine "dass eine solche, methodisch völlig unzulängliche 'Analyse' mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde."

Die Rechtsgutachter werfen der Bundesregierung die Verletzung ihrer Amtspflicht zur sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung und des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs vor. Auf Grund ihrer ehrverletzenden Einbeziehung der TM in den Kreis der Jugendsekten habe sie die Klägerin (TM) in ihrem sozialen Geltungsanspruch sowie in ihrem öffentlichen Ansehen zutiefst getroffen. Die von der Klägerin geforderte Richtigstellungserklärung halten beide Gutachter für ein Mindestmass dessen, was ihr angesichts der verzerrenden und einseitigen Darstellung von Seiten des BMFJG zustehe.